

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

23. September 1997

Nr. 36

Inhalt:

Beschlüsse der neunten außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. September 1997

Aufhebung der Verfügung vom 22. August 1997 über die Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Kummersdorf-Alexanderdorf

Bekanntmachungen von Terminen zu Bürgerentscheiden zum Zusammenschluß der Stadt Baruth/Mark mit den Gemeinden Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Petkus

Öffentliche Zustellung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 1997

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der neunten außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. September 1997

Beschluß - Nr. KA 171 Drucksache KA 97/087

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner neunten außerordentlichen Sitzung am Montag, dem 15. September 1997 im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme Ortsverbindung Christinendorf (B 246) - Lüdersdorf (L 70), Kreisstraße K 7230, Vergabe-Nr.: 65/97/K7230/01, erhält die Firma Lanwehr Bau GmbH, Niederlassung Trebbin, Postfach 23, 14956 Trebbin

den Zuschlag.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Wegel
Mitglied des
Kreisausschusses

Beschluß - Nr. KA 172 Drucksache KA 97/089

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner neunten außerordentlichen Sitzung am Montag, dem 15. September 1997 im nichtöffentlichen Teil:

Für die Bauausführung der Baumaßnahme „Erweiterungsbau des Oberstufenzentrums Ludwigsfelde, Birkengrund-Süd, Umbau Altbau“ erhält für das Gewerk Bauhauptleistungen, Vergabe-Nr.: 78/2406/97, die Firma Beetzsee Bau GmbH, Mötzower Landstraße 57, 14776 Brandenburg/Havel

den Zuschlag.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Wegel
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß - Nr. KA 173 **Drucksache KA 97/098**

Der Kreisausschuß beschloß auf seiner neunten außerordentlichen Sitzung am Montag, dem 15. September 1997 im nichtöffentlichen Teil:

Die Vergabe der Lieferung von Lehrmitteln für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Chemie, Biologie, Physik) für das Friedrich-Gymnasium Luckenwalde wird an die LEYBOLD DIDACTIC GmbH, Niederlassung Berlin, Wittestraße 30 e, 13509 Berlin

erteilt.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreisausschusses

Wegel
Mitglied des
Kreisausschusses

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufhebung

der Verfügung vom 22. August 1997 über die Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Kummersdorf-Alexanderdorf, Landkreis Teltow-Fläming

Innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 69 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist kein gültiger Wahlvorschlag beim zuständigen Wahlleiter eingegangen.

Hiermit hebe ich meine Verfügung vom 22. August 1997 über die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kummersdorf-Alexanderdorf auf.

Die weitere Verfahrensweise regelt § 72 Abs. 5 des BbgKWahlG.

Luckenwalde, den 23. September 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beabsichtigt einen Zusammenschluß der Stadt Baruth/Mark mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Stadt Baruth/Mark findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Stadt Baruth/Mark mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornswalde beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Dornswalde findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Ziescht beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Groß Ziescht findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horstwalde beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Horstwalde findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klasdorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Klasdorf findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ließen beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Ließen findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merzdorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Merzdorf findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mückendorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Mückendorf findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Paplitz beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Paplitz findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Radeland beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Radeland findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Baruth/Mark statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petkus beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Petkus findet am

Sonntag, dem 23. November 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit unmittelbar angrenzenden Gemeinden statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 22. September 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, vom 4. September 1997 (AZ.: 362617) an Herrn Carsten Böhme, früher wohnhaft Bohnsdorfer Chaussee 118, 12524 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 8. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der derzeit geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Sitz Zossen, Stubenrauchstraße 26c zu den Öffnungszeiten

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 9. September 1997

Giesecke
Landrat

Haushaltssatzung
des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 76 ff der Landkreisordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß des Kreistages vom 24. März 1997 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	228.280.000 DM
	in der Ausgabe auf	228.280.000 DM
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	68.326.000 DM
	in der Ausgabe auf	68.326.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.620.000 DM
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	5.564.300 DM
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 DM

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 41,02 v. H. der für das Haushaltsjahr 1997 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Im Hebesatz der Kreisumlage sind die Anteile für Schülerkostenbeiträge, Schülerbeförderungskosten und Mehrbelastungen für den ÖPNV (in Höhe von 5,42 v. H. der Bemessungsgrundlage) enthalten. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 100.000 DM und mehr als 50. v. H. des Ansatzes betragen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 DM entscheidet der Kämmerer und im übrigen der Landrat, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisausschuß oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund oder Land kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder vom Leiter der Kämmererei zugestimmt werden.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Diese Haushaltssatzung wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 4. Juli 1997 genehmigt.

Entsprechend § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung i. V. m. § 63 Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.